

Satzung

des 1989 gegründeten Vereins „Freunde des Technischen Gymnasiums Villingen-Schwenningen e. V.“, aktualisiert im September 2018

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Technischen Gymnasiums Villingen-Schwenningen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Beitrittsgesuchs an den Vorstand erworben.

§ 3

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Auflösung der juristischen Person des Mitglieds
- c) Austrittserklärung
- d) Ausschluss

Die Austrittserklärung ist mit vierteljährlicher Frist zum Ablauf eines Kalenderjahrs zulässig.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen aufgrund vereinschädigenden Verhaltens nach schriftlicher Anhörung des betreffenden Mitglieds. Außerdem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist.

§ 4

Vereinszweck, Wesen und Aufgaben des Vereins

Der „Verein der Freunde des Technischen Gymnasiums Villingen-Schwenningen e. V.“ mit Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen, verfolgt ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies erfolgt durch:

- a) Förderung der Beziehung zwischen Schule und Eltern, aber auch zwischen der Schule und der Öffentlichkeit.
- b) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (z. B. Auslandsreisen, Schullandheimaufenthalte, regionale und überregionale Sportwettkämpfe, Schüleraustausch, Theaterfahrten, Konzertbesuche u. dgl.).
- c) Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule.
- d) Eigene Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Feste, Sportwettkämpfe)
- e) Weiterbildung wird nicht durchgeführt!
- f) Pflege der Beziehung zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Technischen Gymnasiums und ihrer Schule.
- g) Berufsorientierende Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften.

Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Mitgliedseigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 5

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder an Teilen dieses Vermögens.

§ 6

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7

Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt werden.
- b) durch Spenden

Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertretung¹, dem/der KassenwartIn, dem/der SchriftführerIn und dem/der PressewartIn.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl, gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit die Stimme der Sitzungsleitung². Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder, von denen einer der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung sein muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertretung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

§10

Mindestens einmal im Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in jedem Fall folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Beratung und Beschlussfassung für die Vereinsarbeit
- b) Jahresbericht
- c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr
- d) Bericht der Kassenprüfung
- e) turnusgemäße Wahl des Vorstandes

¹ Die generische Form „Stellvertretung“ schließt sowohl weibliche als auch männliche Personen ein

² Die generische Form „Sitzungsleitung“ schließt sowohl weibliche als auch männliche Personen ein

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Aus in diesem Fall sollen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Einladungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung) eingehalten werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen. Diese Anträge müssen von mindestens zehn weiteren Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein, wenn sie berücksichtigt werden sollen.

Die Mitgliederversammlung wird dem/der Vorsitzenden oder im Falle dessen/deren Verhinderung von deren/dessen Stellvertretung oder einem der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmverhältnis vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/die SchriftführerIn in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll muss von der Sitzungsleitung und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein endet, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 12

Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Feintechnikschule Villingen-Schwenningen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.